

Richtlinie der Stadt Viersen zur Vergabe von Zuwendungen für bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Soziale Stadt" für die Viersener Südstadt

Präambel

Im Rahmen des Programms „Soziale Stadt NRW“ will die Stadt Viersen die aktive Mitwirkung der Bewohner, freier Träger, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des *Integrierten Handlungskonzepts für die Viersener Südstadt - Perspektive Südstadt: grün, urban, kreativ - und des Konzepts zur Verstetigung und Fortführung der quartiersbezogenen Stadtteilarbeit ab 2015* fördern.

Im Rahmen eines gebietsbezogenen Verfügungsfonds sollen damit zeitnah Projekte ermöglicht werden, die der Realisierung der Ziele des Handlungskonzeptes - insbesondere der Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil und deren aktiver Mitwirkung - dienen.

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Richtlinien

Die Richtlinie gilt für die Viersener Südstadt, **deren Grenzen vom Rat der Stadt Viersen am 30.09.2014 festgelegt wurden** und die durch die Anerkennung des Landes NRW als Gebiet der Sozialen Stadt gefördert wird. Der Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Die Richtlinie basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen

- § 171 e Baugesetzbuch (BauGB)
- Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008
- Nr. 12 VVG zu § 44 LHO NRW
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Der inhaltliche Geltungsbereich dieser Richtlinie bezieht sich auf Maßnahmen bzw. Projekte, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im Programmgebiet bekannt zu machen, Bewohner und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren, sie bei der Realisierung der Ziele zu unterstützen **und das ehrenamtliche Engagement zu fördern**. Die Förderung dient der Finanzierung von nicht durch andere Mittel gedeckten Ausgaben und soll damit die Durchführung von Klein- und Kleinmaßnahmen und Projekten im Handlungsraum und für den Handlungsraum gewährleisten. Alle Projekte müssen einen eindeutigen Bezug zur Südstadt haben bzw. im Handlungsraum wirken.

2.2. Es werden folgende inhaltliche Kriterien zur Beurteilung der Projekte vorgegeben: Jedes vorgeschlagene Projekt soll zumindest zu einem der folgenden Punkte einen Beitrag leisten:

A Grundsätzliche Zielsetzung:

- Verbesserung des Image des Gebietes (Außenwahrnehmung und Innensicht)
- Aufwertung des Gebietes (sichtbare Aufwertung öffentlicher Räume und sichtbarer Gebäude)
- Förderung des Engagements von Akteuren im Stadtteil (Bewohner/innen, Gewerbetreibende, Eigentümer/innen etc.).

B Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit
- Steigerung der Qualität der Umwelt
- Rahmenbedingungen für lokale Ökonomie
- Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sowie Integration von Migrantinnen und Migranten
- Stadtteilkultur
- Freizeitgestaltung
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und (Weiter-) Bildungsmöglichkeiten

Richtlinie der Stadt Viersen zur Vergabe von Zuwendungen für bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Soziale Stadt" für die Viersener Südstadt

Projekte im Rahmen dieser Richtlinien sollen mindestens je einem Ziel bzw. Inhaltsbereich aus A und B zugeordnet werden können. Projekte, die mehrere Ziele gleichzeitig verfolgen, sind explizit gewünscht. Bei Mittelknappheit werden die Projekte priorisiert, die mehrere Ziele verfolgen oder die mit weiteren beantragten Projekten in engem inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach diesen Richtlinien kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4. "Südstadtkonferenz"

4.1. Für das Gebiet der Viersener Südstadt wird eine "Südstadtkonferenz" gebildet, die Akteure aus dem Gebiet einbezieht. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass wichtige Themen (Kultur, Jugend, Soziales, Ökonomie) und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen nach Alter, Geschlecht und kulturellem Hintergrund vertreten sind.

Die „Südstadtkonferenz“ setzt sich zusammen aus:

- sieben Bürgern des Stadtteils bzw. im Ausnahmefall eine für den Stadtteil aktive Person,
- zwei Vertretern der Stadtverwaltung und
- einem **Vertreter des Quartiersmanagements der Südstadt** (ohne Stimmrecht).

4.2. Die „Südstadtkonferenz“ wird durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung bestätigt.

4.3. Die Geschäftsführung der „Südstadtkonferenz“ wird **durch das Quartiersmanagement der Südstadt wahrgenommen**. Die Aufgaben der Geschäftsführung belaufen sich u.a. auf die Organisation des Beschlussgremiums (Einladungen, Raumverfügbarkeit etc.), Annahme und Weiterleitung der Anträge und Beratung der Antragsteller.

4.4. Die „Südstadtkonferenz“ wird dreimal im Jahr - bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder auch häufiger - einberufen.

4.5. Die „Südstadtkonferenz“ berät alle beantragten Maßnahmen und Projekte und entscheidet über die Förderung von Dritten. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, sein Vorhaben selbst der „Südstadtkonferenz“ zu erläutern. Die „Südstadtkonferenz“ entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Das Konsensprinzip wird angestrebt. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird oder über den Antrag einer Organisation, der ein Mitglied angehört, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

5. Verfahren

5.1. Ein Antrag auf Förderung kann von Dritten auf dem hierfür vorgesehen Antragsformular oder formlos 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung im Stadtteilbüro Südstadt bzw. bei der Stadt Viersen, **FB 60**, Bahnhofstraße 23, eingereicht werden. Formlose Anträge sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller
- Beschreibung des Vorhabens und räumliche Zuordnung zu dem Projektgebiet
- Kostenaufstellung/Finanzierungsplan
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird
- Eine Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist

Richtlinie der Stadt Viersen zur Vergabe von Zuwendungen für bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ für die Viersener Südstadt

- Sofern es sich um Maßnahmen handelt, die besonderer Genehmigungen bedürfen, eine Erklärung, dass diese Genehmigungen vorliegen bzw. vor Projektbeginn erbracht werden

5.2. Das Stadtteilbüro Südstadt als Geschäftsführung prüft die Anträge hinsichtlich ihrer inhaltlichen und formalen Förderfähigkeit vor und legt sie der „Südstadtkonferenz“ zur Beschlussfassung vor.

5.3. Die „Südstadtkonferenz“ entscheidet über den Antrag und ggf. erforderliche Auflagen, Bedingungen, Befristungen.

5.4. Die Stadt Viersen prüft die Anträge entsprechend den Beschlüssen der „Südstadtkonferenz“ materiell und formell und erteilt Bescheide. Für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Land NRW ist die Stadt Viersen verantwortlich. Aus diesem Grund kann sie eine Förderung verweigern, wenn eine Maßnahme / ein Projekt nicht den Zielsetzungen des gebietsbezogenen Handlungsprogramms oder den Förderrichtlinien Soziale Stadt entspricht.

5.5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Der Gesamtetat für Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach der Höhe der für diesen Zweck vom Land bewilligten Zuwendungen und den Ansätzen im Haushalt der Stadt Viersen (i.d.R. Bewohner der Südstadt x 5,-€ p.a.)

6.2. Die Höchstgrenze der Förderung für ein Projekt liegt bei **2.000,- €** zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Fällen kann diese Höchstgrenze überschritten werden. Die Entscheidung trifft die „Südstadtkonferenz“.

6.3. Förderfähig sind ausschließlich abgrenzbare projektbezogene Ausgaben, die belegt werden können, soweit sie grundsätzlich nach Städtebauförderrichtlinien und den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Bewilligungsbescheide des Landes an die Stadt Viersen anerkennungsfähig sind. Der Zuschuss darf auch unter Berücksichtigung der in Absatz 6.4 beschriebenen fiktiven Ausgaben nicht höher sein, als die tatsächlich durch Zahlungsvorgänge belegten realen Ausgaben.

6.4. Für Maßnahmen und Projekte von Dritten kann nach positivem Beschluss der Südstadtkonferenz ein Zuschuss in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Stadt gewährt werden. Der Antragsteller trägt 10% der Ausgaben. In Ausnahmefällen kann die Südstadtkonferenz einen Zuschuss in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beschließen.

6.5. Die Kofinanzierung darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden. (Verbot der Doppelfinanzierung)

7. Pflichten des Projektträgers

7.1. Mit dem Vorhaben darf ohne schriftliche Bewilligung durch die Stadt Viersen nicht begonnen werden.

7.2. Zu jedem Projekt ist in Abstimmung mit dem Stadtteilbüro Südstadt eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das

Richtlinie der Stadt Viersen zur Vergabe von Zuwendungen für bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Soziale Stadt" für die Viersener Südstadt

Programm "Soziale Stadt" und durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen. Die dafür notwendigen Materialien (z.B. digitale Logos) werden durch die Stadt Viersen zur Verfügung gestellt.

8. Auszahlung der Fördermittel und Dokumentation des Projekts

8.1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Nachweis der entstandenen Ausgaben nach den Vorgaben der Stadt Viersen.

8.2. Ist eine von der "Südstadtkonferenz" ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen.

8.3. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Beendigung des Projekts oder der Maßnahme vorgenommen werden. Als Grundlage für die Auszahlung sind zudem die folgenden Unterlagen notwendig.

- Ein Bericht über die Maßnahme/Projekt/Aktion mit Fotos gemäß Vorgaben der Geschäftsführung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 Euro

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.